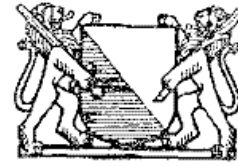


Bezirksgericht Zürich



Prozess Nr. GW070002/U

Haftrichter

Mitwirkende: Ersatzrichter lic.iur. A. Baumgartner als Haftrichter
Juristischer Sekretär lic.iur. M. Henn

Verfügung vom 7. September 2007

in Sachen

Gesuchsteller

vertreten durch Rechtsanwältin lic.iur. Manuela Schiller, Delphinstr. 5, 8008 Zürich

gegen

Stadtpolizei Zürich, Schweiz, Zentralstelle Hooliganismus, Bahnhofquai 5, Postfach, 8021 Zürich,

Gesuchsgegnerin

betreffend **Rayonverbot nach BWIS**

Nach Einsicht in

- die Verfügung der Stadtpolizei Zürich, Region Ost - Sicherheitsdienst, vom 22. August 2007, mit welcher gegen den Gesuchsteller ein Rayonverbot ausgesprochen wurde (act. 2, act. 3/1-6),
- das Gesuch um gerichtliche Beurteilung vom 2. September 2007 (act. 1),
- und in die beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmatt (act. 7), sowie der Stadtpolizei Zürich, Schweiz. Zentralstelle Hooliganismus,

sowie nach der mündlichen Anhörung des Gesuchstellers,

in der Erwägung,

dass gegen den Gesuchsteller mit Verfügung der Stadtpolizei Zürich, Region Ost - Sicherheitsdienst, vom 22. August 2007 ein Rayonverbot ausgesprochen wurde, da sich der Gesuchsteller anlässlich der Meisterfeier des FC Zürich vom 24. Mai 2007 um 22.30 Uhr an der Langstrasse in 8005 Zürich der Sachbeschädigung nach Art. 144 StGB strafbar gemacht habe (act. 2),

dass gemäss § 2 Abs. 1 der durch den Zürcher Regierungsrat am 2. Mai 2007 erlassenen und am 1. Juni 2007 in Kraft getretenen Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen; fortan EV BWIS) eine betroffene Person gegen Verfügungen betreffend Rayonverbot innert zehn Tagen seit deren Mitteilung schriftlich das Begehren um gerichtliche Beurteilung stellen kann,

dass dieses Begehren durch den Gesuchsteller fristgerecht am 2. September 2007 (hierorts eingegangen am 3. September 2007) gestellt wurde (act. 1),

dass der Gesuchsteller im Rahmen seines Begehrens den Antrag stellte, es sei festzustellen, dass der Haftrichter des Bezirksgerichts Zürich zur Behandlung des

Begehrens nicht zuständig sei, da die Kompetenzzuweisung auf Verordnungsstufe ungenügend sei (act. 1 S. 2 f.),

dass der Haftrichter des Bezirksgerichts Zürich in § 2 Abs. 2 EV BWIS als zur Beurteilung des Begehrens zuständig erklärt wird,

dass der Abschnitt 5a über die Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen mit Beschluss der Bundesversammlung vom 24. März 2006 ins BWIS eingefügt wurde,

dass die Referendumsfrist dieser Änderung des BWIS am 13. Juli 2006 unbenützt abgelaufen ist, was am 30. August 2006 publiziert wurde (vgl. AS 2006 3709),

dass der Bundesrat mit Verordnung vom 30. August 2006 der Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (fortan VWIS) die erforderlichen Ausführungsbestimmungen hinzufügte (vgl. AS 2006 3711 ff.),

dass der Bundesrat sowohl das geänderte BWIS wie auch das geänderte VWIS auf den 1. Januar 2007 in Kraft setzte,

dass das Bundesrecht mit dem BWIS die Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen grundsätzlich abschliessend regelt,

dass die Kantone hingegen die kantonalen Zuständigkeiten für die von ihnen zu vollziehenden Massnahmen festzulegen haben,

dass somit teilweise eine kantonale Regelung zur Anwendung des eidgenössischen Rechts erforderlich war,

dass laut Regierungsrat das Bundesamt für Polizei der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren mit Schreiben vom 11. Oktober 2006 mitgeteilt habe, es müssten die kantonalen Zuständigkeitsregelungen bis spätestens 30. Juni 2007 vorliegen,

dass es dem Kanton Zürich erfahrungsgemäss aufgrund der kurzen Frist zwischen dem Ablauf der Referendumsfrist und dem 30. Juni 2007 nicht möglich gewesen wäre, auf dem Gesetzgebungsweg die nötigen kantonalen Zuständigkeits-

bestimmungen für die Anwendung der ins BWIS eingefügten Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen fristgemäss zu erlassen,

dass die EV BWIS vom Regierungsrat bis zum 31. Dezember 2009 befristet wurde (§ 3 EV BWIS),

dass das BWIS in Art. 24e Abs. 5 zur Überprüfung der Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs im Rahmen des Polizeigewahrsams auf Antrag der betroffenen Person eine richterliche Überprüfung vorschreibt,

dass es sich sowohl beim Polizeigewahrsam wie auch bei den übrigen aus dem BWIS ergebenden Massnahmen um Verwaltungsrecht handelt,

dass gemäss § 24a Abs. 1 und 2 GVG der Einzelrichter bereits heute sowohl als Haftrichter im Sinne der Strafprozessordnung wie auch des Gewaltschutzgesetzes amtet,

dass der Haftrichter des Bezirksgerichts Zürich gemäss § 24a Abs. 4 GVG zudem entscheidet, wo das Bundesrecht die richterliche Anordnung oder Überprüfung ausländerrechtlicher Zwangsmassnahmen vorsieht,

dass der Haftrichter des Bezirksgerichts Zürich somit bereits bis anhin neben straf- auch für verwaltungsrechtliche Massnahmen zuständig war,

dass sodann der Regierungsrat gemäss Art. 67 Abs. 2 KV Verordnungen über den Vollzug von Gesetzen erlassen kann,

dass der Regierungsrat für den Vollzug des übergeordneten Rechts zu sorgen hat (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005),

dass daher der Regierungsrat als zuständige kantonale Instanz zum Erlass einer befristeten Regelung betreffend die kantonale richterliche Zuständigkeit auf dem Verordnungsweg berechtigt war,

dass somit der Haftrichter des Bezirksgerichts Zürich zur Beurteilung des vorliegenden Begehrens örtlich und sachlich zuständig ist,

dass vorliegend auf die Rüge der Vertreterin des Gesuchstellers, diesem sei anlässlich des Verfahrens, welches zum Erlass der Verfügung der Stadtpolizei Zürich vom 22. August 2007 führte, das rechtliche Gehör nicht gewährt worden, nicht näher einzugehen ist, da eine allfällige Verletzung desselben im vorliegenden Verfahren geheilt wurde, zumal dem Haftrichter eine Prüfung im gleichen Umfang wie der erlassenden Behörde zusteht,

dass einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten längstens für die Dauer von einem Jahr verboten werden kann (Art. 24b BWIS),

dass unter anderem gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten vorliegen, wenn eine Person eine Sachbeschädigung nach Art. 144 StGB begangen oder dazu angestiftet hat (Art. 21a Abs. 1 lit. b VWIS),

dass als Nachweis für gewalttätiges Verhalten nach Art. 21a VWIS unter anderem entsprechende Gerichtsurteile oder polizeiliche Anzeigen gelten (Art. 21b Abs. 1 lit. a VWIS),

dass bei der Beurteilung des Nachweises des gewalttätigen Verhaltens die Resultate der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen sind (Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 17. August 2005, BBl 2005 S. 5629),

dass dem Gesuchsteller durch die Stadtpolizei Zürich vorgeworfen wurde, er habe sich anlässlich der Fussballmeisterfeier vom 24. Mai 2007 an der Langstrasse in Zürich nach einer kurzen verbalen Auseinandersetzung auf den Kameramann eines Teams des Schweizer Fernsehens sowie dessen Kamera gestürzt,

dass gemäss Ausführungen der rapportierenden Polizeibeamtin der Stadtpolizei Zürich der Kameramann anschliessend festgestellt habe, dass Teile seiner Kamera weggerissen worden seien,

dass die rapportierende Polizeibeamtin abschliessend ausführte, es hätte nicht geklärt werden können, ob der Gesuchsteller selber oder ein unbekannter Dritter die Kamera beschädigt habe,

dass sich der Gesuchsteller zu den genannten Vorwürfen am 14. Juni 2007 anlässlich einer Befragung bei der Stadtpolizei Zürich äussern konnte,

dass der Gesuchsteller anlässlich dieser polizeilichen Befragung sowie der heutigen Anhörung die ihm vorgeworfene Tat bestritt,

dass der Gesuchsteller anlässlich der polizeilichen Befragung dazu ausführte, er sei zum Kamerateam gegangen, um dieses am Filmen zu hindern, da er habe verhindern wollen, dass jemand aus der Masse der Fussballfans ausflippen würde,

dass er dazu weiter ausführte, er habe die Kamera höchstens berührt, als er die Hand davor gehalten habe, dass die Beschädigung der Kamera aber zwei oder drei Typen, die er nicht kenne, zu verantworten hätten,

dass sich laut Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Büro C-5, Unt. Nr. 07/05244, nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren kein rechtsgenügender Beweis dafür habe führen lassen, der Gesuchsteller habe die Fernsehkamera beschädigt,

dass auch nach Einsicht in die übrigen Akten im vorliegenden Verfahren nicht zu erstellen ist, dass sich der Gesuchsteller nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Sachen beteiligt hat,

dass somit die Verfügung der Stadtpolizei Zürich, Region Ost - Sicherheitsdienst, vom 22. August 2007 aufzuheben ist,

dass daher auf die weiteren Vorbringen der Rechtsvertreterin des Gesuchstellers nicht näher einzugehen ist,

dass bei diesem Verfahrensausgang die Gerichtskosten ausser Ansatz fallen und dem Gesuchsteller eine angemessene Prozessentschädigung auszurichten ist,

verfügt der Haftrichter:

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Haftrichters des Bezirksgerichts Zürich ist gegeben.
2. Das mit Verfügung der Stadtpolizei Zürich, Region Ost - Sicherheitsdienst, vom 22. August 2007 angeordnete Rayonverbot wird aufgehoben.
3. Es werden keine Kosten erhoben.
4. Dem Gesuchsteller wird eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an
 - den Gesuchsteller (übergeben)
 - Rechtsanwältin lic. iur. Manuela Schiller (übergeben)
 - die Stadtpolizei Zürich, Schweiz. Zentralstelle Hooliganismus (gegen Empfangsschein)
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Büro C-5, Unt. Nr. 07/05244 (gegen Empfangsschein).
6. Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, beim Bundesgericht in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Der juristische Sekretär

